

Schutzstelle als etwas jegensreiches gerühmt, da sie manche sonst hilflose Frau vor Elend bewahrt, sie von dem Konsumieren eines Winkelkonsumenten zurückhält, also vorbeugend, vorsorgend eingreift. Überall – das muß ausdrücklich hervorgehoben werden – ist die Tätigkeit der Rechtschutzstellen in erster Linie eine vermittelnde. So weit wie möglich werden Differenzen auf gutlichem Wege beigelegt und fast durchweg wird mit gutem Erfolge gearbeitet. Ein Zeichen, daß solche Sprechstellen tatsächlich Bedürfnis waren, ist es auch, daß Stadtgemeinden neuerdings selbst an die Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen, selbstverständlich für Männer und Frauen, herantreten, ein Fortschritt, der freudig zu begrüßen ist, freilich nur unter der Voraussetzung, daß in diesen öffentlichen Sprechstellen Frauen sich auch weiterhin, soweit sie das wünschen, an Frauen wenden können, wie ja auch in verschiedenen städtischen Arbeitsnachweisen mit Erfolg Sprechstunden für Frauen von Frauen abgehalten werden. Z. B. in Wiesbaden, in Straßburg. Die Stadt Köln scheint solchen Wünschen in verständnisvollster Weise entgegen kommen zu wollen. Die dort seit 1900 bestehende Rechtschutzstelle für Frauen wird voraussichtlich – unter der bisherigen Leitung – der städtischen Sprechstelle angegliedert werden.

Besser freilich noch als in Köln wird die für die Stadt Frankfurt a. M. geplante Einrichtung den Absichten der Frauen entsprechen. Während in Köln nur zu bestimmten Stunden Sprechstunde für Frauen von Frauen gehalten wird, die ratfuchenden Frauen sich in der Zwischenzeit an die Männer wenden, soll in Frankfurt eine ständig, zugleich mit den Männern, aber in besonderem Bureau tätige Frau v o l l eingestellt werden, so daß Frauen jederzeit bei Frauen Rat holen können. Der gleiche Rechtsanwalt, das gleiche Schreibbureau soll männlichen und weiblichen Beamten zur Verfügung stehen. So ist es im Plan.

Die soziale Lage der ihren Beruf ausübenden Rechtsanwältin in Hamburg *

Im April/Mai 1983 fand eine Fragebogen-Erhebung zur sozialen Lage der Rechtsanwältinnen in Hamburg statt. Die schriftliche Befragung richtete sich auf dem Postwege an alle, Mitte April bei der Kammer zugelassenen Rechtsanwältinnen. Die Untersuchung wurde von Diplom-Soziologin Eva Siegmeier (geb. Hachmann) und Prof. Dr. Heinz Renn, Institut für Soziologie der Universität Hamburg, durchgeführt.

183 der 404 angeschriebenen Rechtsanwältinnen beteiligten sich an der anonym durchgeführten Umfrage. Die erzielte Ausschöpfungsquote von 45,3 % ist für eine postalische Befragung gut. Über die Gründe einzelner Rechtsanwältinnen, sich nicht zu beteiligen, ist zu vermuten, daß zugelassene Rechtsanwältinnen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, den Fragebogen nicht zurückgesandt haben. Der systematische Ausfall dieser Rechtsanwältinnen ist jedoch im Sinne der Untersuchung. Darüber hinaus dürften die Gründe, nicht mitzumachen, so vielfältig sein, daß eine systematische Verzerrung der Repräsentativität nicht zu erwarten ist.

Die Untersuchung zielte auf ein breites Spektrum von Einzelfragen. Im folgenden Kurzbericht steht der Aspekt des Einkommens der Rechtsanwältin und ihrer materiellen Absicherung im Vordergrund. Das umfangreiche Material wird derzeit in einer Dissertation detailliert ausgewertet. Um die Aussagekraft weiter zu erhöhen, ist eine Vergleichsuntersuchung Hamburger Rechtsanwälte auf Stichprobenbasis geplant.

Die durchschnittliche Arbeitszeit der Rechtsanwältin beträgt ca. 38 Stunden wöchentlich. Die genauere Betrachtung zeigt allerdings, daß knapp 60 % mehr als 40 Stunden tätig sind. Hinzu kommt noch die zeitliche Belastung durch den Haushalt: Im Schnitt arbeitet die Rechtsanwältin hier täglich 4 Stunden. Hierbei haben 39 % auch Kinder zu versorgen.

Im Gegensatz zu der relativ großen Arbeitsbelastung ist das mittlere jährliche Netto-Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit mit DM 20.800,— (Median) gering. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem mit fast 30 % bei den Rechtsanwältinnen, die weniger als 10.000,— DM verdienen.

Die Beziehung zwischen Arbeitsaufwand und Arbeitsertrag ist jedoch nicht eindeutig. So gibt es mit ca. 30 % der Rechtsanwältinnen eine Gruppe, deren geringer Verdienst mit geringem Arbeitsaufwand zusammenhängt. Allerdings ist nicht zu entscheiden, ob diese Rechtsanwältinnen weniger arbeiten, weil

* Den Bericht entnehmen wir den Mitteilungen der Hamburger Rechtsanwaltskammer vom 17.1.1984. Zur Entstehungsgeschichte der Studie vgl.: Anita Roggen, Sabine Scholz: Mutterschaftsunterstützung für selbständige Rechtsanwältinnen, STREIT 2/83, S. 17

Die geringsten Einkommen erzielen Kanzleihinhaberinnen und Mitglieder einer Bürogemeinschaft: 70,8 bzw. 81,8 % dieser Gruppen verdienen unter DM 20.000,—, hiervon jeweils fast die Hälfte sogar weniger als DM 5.000,—. In der mittleren Einkommensgruppe (DM 20.-50.000,—) liegt der Schwerpunkt (knapp 80 %) der vollzeitig tätigen Kanzleiangestellten. „Spitzenverdiener“ sind die Sozietätsmitglieder, von denen fast 60 % ein Einkommen von über DM 20.000,— erarbeiten. Ein knappes Viertel dieser Gruppe hat sogar ein Einkommen über DM 50.000,—.

75 % aller Rechtsanwältinnen sind jünger als 40 Jahre, davon knapp ein Fünftel sogar jünger als 30 Jahre. Nur knapp 5 % sind über 50 Jahre alt. Das geringste Einkommen erzielen die jüngsten Rechtsanwältinnen: Fast 70 % der unter 30jährigen und über die Hälfte der 30-35jährigen verdienen jährlich unter DM 20.000,—. In beiden Gruppen haben jeweils ca. 40 % nur ein Einkommen unter DM 5.000,—. In der Altersgruppe der 35-40jährigen liegt demgegenüber der Schwerpunkt beim mittleren Einkommen (DM 20.-50.000,—) mit 53,7 %, während 22,6 % der Altersgruppe der 40-50jährigen sogar mehr als DM 50.000,— erzielen.

sie es wünschen, oder ob es ihnen an Mandanten mangelt. Daneben gibt es jedoch Rechtsanwältinnen (ca. 20 %), deren wöchentliche Arbeitszeit über 40 Stunden beträgt, die jedoch unter DM 20.000,— verdienen.

Ein solches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag kann mit dem Arbeitsgebiet der Rechtsanwältin zusammenhängen. Nach unseren Ergebnissen sind Rechtsanwältinnen sowohl nach Arbeitsgebiet als auch nach Mandantenkreis nicht in den besonders lukrativen Sparten tätig: Folgende spezifische Arbeitsgebiete werden besonders häufig genannt: Familienrecht (50,7 %), Sozial-/Arbeitsrecht (16,0 %) und Mietrecht (14,8 %). Dies sind auch die Rechtsgebiete, auf denen sich die Rechtsanwältinnen während ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn spezialisieren konnten. Entsprechend ist der Mandantenkreis: vorwiegend Frauen (49,9 %), unselbständig Beschäftigte (46,6), Kleinunternehmer (24,2 %).

Zu fast zwei Dritteln befindet sich die Rechtsanwältin in selbständiger beruflicher Stellung als alleinige Inhaberin einer Kanzlei (28,5 %), in einer Sozietät (30,6 %) oder in einer Bürogemeinschaft (7,8 %). Fast 20 % sind in einer Kanzlei als Rechtsanwältin angestellt (hiervon ein knappes Drittel in Teilzeitbeschäftigung). Freie Mitarbeit in einer Kanzlei geben 11 % an. Verschwindend gering ist mit etwa 5 % der Anteil der als juristische Angestellte in Unternehmen und Verbänden tätigen Rechtsanwältinnen.

Eine persönliche Altersversorgung besitzt die Hälfte aller Rechtsanwältinnen, bei 35,3 % besteht ein Versorgungsanspruch über den Ehemann, bei 27,1 % ist das Alter durch Vermögen oder Ersparnisse gesichert. Hierbei kommt eine mehrfache Absicherung vor. Bemerkenswert ist, daß 15,3 % der Rechtsanwältinnen keine persönliche Altersversorgung besitzen.

Demgegenüber fehlt bei nur 2,3 % der Rechtsanwältinnen die persönliche Absicherung im Krankheitsfall. Fast 90 % haben eine eigene Krankenversicherung. 11 % nennen einen Versicherungsanspruch über den Ehemann. Mehrfache Absicherungen kommen hier seltener vor.

Generell kann wohl eine materielle Absicherung der Rechtsanwältinnen durch den Ehepartner in Rechnung gestellt werden. Knapp die Hälfte der Rechtsanwältinnen sind verheiratet und leben mit dem Ehepartner zusammen, 38,7 % sind ledig, der Rest geschieden, verwitwet oder lebt vom Ehepartner getrennt. Die Einkommenshöhe der Ledigen und der Verheirateten unterscheiden sich kaum.

Auch wenn man die mit einem Partner (Ehemann oder sonstiger Lebenspartner) zusammenlebenden Rechtsanwältinnen mit den allein lebenden vergleicht, stimmen die Einkommenshöhen in etwa überein.

Beträchtlich unterscheiden sich jedoch die Jahres-Nettoeinkommen der Rechtsanwältinnen von denen ihrer Partner. Bei letzteren liegt der mittlere Wert (Median) bei DM 45.300,— (Rechtsanwältinnen: DM 20.800,—). Ein besonderer Schwerpunkt liegt mit 40,9 % bei Einkommen über DM 50.000,—.

(Rechtsanwältinnen: 8,6 %). Allerdings verdienen auch manche Partner unter DM 10.000,— (6,8 % gegenüber 28,8 % bei den Rechtsanwältinnen).

Angesichts dieser komplementären Konstellation der Einkommen von Rechtsanwältinnen und ihren Partnern liegt die Überlegung nahe, daß das relativ geringe Einkommen der Rechtsanwältin durch das relativ hohe Einkommen des Partners kompensiert werden kann. (Der umgekehrte Fall, bei dem die Rechtsanwältin wesentlich mehr als der Partner verdient — ca. 4 % — kann vernachlässigt werden.) Dabei muß im Auge behalten werden, daß eine solche Einkommenskompensation für die allein lebende Rechtsanwältin nicht möglich ist.

In diesen Überlegungen zur Einkommenskompensation können die Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen beide, Rechtsanwältin und Partner,

mehr als DM 20.000,— verdienen (ca. 51 %). Bei den verbleibenden gut 45 % der Rechtsanwältinnen kann bei fast neun Zehntel wegen des höheren Verdienstes des Partners eine solche Kompensation grundsätzlich erwartet werden. Hingegen ist eine Kompensation durch den Partner bei einem Zehntel dieser Rechtsanwältinnen (7,1 % aller Rechtsanwältinnen) nicht möglich, da sowohl die Rechtsanwältin als auch ihr Partner unter DM 10.000,— verdienen. Darüber hinaus erscheint nach unseren Ergebnissen generell eine Einkommenskompensation nicht unproblematisch zu sein: Der Anteil der Rechtsanwältinnen, die die Höhe des Einkommens ihres Partners nicht kennen, ist umso höher, je weniger die Rechtsanwältin selbst verdient (61 % dieser Rechtsanwältinnen verdienen unter DM 20.000,—, 39 % verdienen über DM 20.000,—).

Anna-Lina Melete

Balintgruppen — eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwält/innen/e

Seit 1969 gehen insbesondere von dem Frankfurter Lehr- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse, dem Sigmund-Freud-Institut, Bemühungen aus, die Erfahrungen in der Verbesserung der Berufspraxis, die der englische Psychoanalytiker Michael Balint bereits in den fünfziger Jahren in der Fortbildungsarbeit mit nichttherapeutisch geschulten Medizinern mit der Wiedereinführung der unbewußten Dimension in das Heilungskonzept des Arztes gewonnen hat, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fruchtbar zu machen. Eine Kooperation wurde vor allem mit Seelsorgern, Sozialarbeitern und Lehrern angestrebt, in deren Praxis das Erkennen unbewußter seelischer Vorgänge einer qualifizierten Berufsausübung förderlich ist. In diesem Zusammenhang wurden auch erste Versuche unternommen, das Balintgruppenkonzept mit Juristen zu praktizieren, wobei es zu bestätigenden Ergebnissen in der Gruppenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten kam.

Das Balintgruppenkonzept ist ein Fortbildungsmodell für therapeutische Laien mit dem Ziel, in den Berufsgruppen, in denen das Umgehen mit menschlichen Problemen zum Berufsalltag gehört, dem durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung mitproduzierten Verlust der Fähigkeit zum empathischen Umgang entgegenzuwirken, indem die dazu notwendige Bereitschaft zum Entschlüsseln unbewußter Sinngehalte wiedererweckt wird. Ärzte, Theologen, Sozialarbeiter sollen ihre mit einer verbreiteten professionellen Verkümmern einhergehende technokratische Einstellung zum Patienten oder Klienten aufgeben und über die Entwicklung eines umfassenden Menschenbildes zu einer besseren Gesprächsführung und — mehr noch — zu einem besseren Verständnis des Hilfesuchenden kommen.

Diejenigen, die kraft ihrer beruflichen Autorität um Hilfe in menschlichen Problemlagen angegangen werden, sollen wieder lernen zuzuhören und sich um ein Verständnis des Menschen, der sich ihnen anvertraut, bemühen. Dabei muß oft weniger etwas bewußt Verbalisiertes aufgenommen und verstanden werden als vielmehr die szenische Aussage einer Situation entschlüsselt werden. Entsprechend könnte das Ziel einer Balintgruppenarbeit als das Einüben szenischen Verstehens definiert werden.

Die praktische Arbeitssituation einer Balintgruppe stellt sich als wöchentliches, auf die Dauer von mehreren Jahren angelegtes, eineinhalbstündiges Treffen von 6-10 Berufskollegen unter Mitarbeit eines therapeutisch geschulten Leiters dar.

Als zentrale Regel der Balintmethode gilt, daß ein Deuten des Verhaltens der Gruppenmitglieder im Sinne einer Gruppentherapie strikt zu vermeiden ist.

Entsprechend ihrem Bedürfnis bringen die Gruppenmitglieder spontan aus dem Gedächtnis einen Problemfall aus ihrer Berufspraxis in die Gruppe ein, deren Aufgabe es ist, den unbewußten Anteil des Verhaltens des Klienten, der gewöhnlich den Fall erst zum Problemfall werden ließ, herauszuarbeiten.

Über das Einüben des sich Einfühlens in die betroffene Person lernen die Gruppenteilnehmer wieder Zutrauen zu ihrem natürlichen Potential des empathischen Umgangs mit Anderen zu entwickeln und diese Fähigkeit zu einer berufsorientierten Qualifikation zu steigern. Die angestrebte Erweiterung der beruflichen Qualifikation sollte darauf zielen, den betroffenen Klienten mündiger zu machen, indem ihm die Kompetenz hinsichtlich seiner unbewußt gewordenen Probleme wiedererstattet wird.